

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 19.03.2020 die folgende 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal vom 12.06.2006 (ABl. LK SHG Nr. 6/2006 S. 61) in der Fassung der letzten Änderung vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

#### **1. In § 12 Abs. 2 wird nach Buchstabe h folgender Buchstabe i eingefügt:**

i) Urnenwandgrabstätten

#### **2. § 16 wird wie folgt geändert:**

##### **a) In Abs. 1 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:**

e) Urnenwandgrabstätten auf dem Friedhof Borstel

##### **b) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:**

Urnenwandgrabstätten dienen der oberirdischen Beisetzung von Urnen in baulichen Anlagen. Urnenwandgrabstätten sind einstellige Aschengrabstätten (Urnenwandeinzelkammer) und zweistellige Aschengrabstätten (Urnenwanddoppelkammer), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren bei Todesfall verliehen wird. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlich bei Nachbelegungen von Urnenwanddoppelkammern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Sicherung der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erforderlich. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, veranlasst die Gemeinde das Anfertigen und Anbringen einer Inschrift (Name, Geburts- und Sterbedatumjahr des Verstorbenen) auf der Verschlussplatte jeder Urnenwandgrabstätte.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Auetal, den 27.03.2020

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Heinz Kraschewski